

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER GINZINGER ELECTRONIC SYSTEMS GMBH

STAND: JULI 2024

1 / GELTUNGSBEREICH

1.1 / Sämtliche Bestellungen und Einkaufsgeschäfte der GINZINGER ELECTRONIC SYSTEMS GMBH, A-4952 Weng im Innkreis, Gewerbegebiet Pirath 16, FN 364958d, (im Folgenden kurz „GINZINGER“) erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen in der jeweiligen Fassung (im Folgenden kurz „AEB“). Diese AEB gelten auch für sämtliche künftige, derartige Geschäfte, ohne dass deren Geltung in jedem Einzelfall gesondert zu vereinbaren ist.

1.2 / Diesen AEB widersprechende Vertragsbedingungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (im Folgenden kurz „AN“), gelten stets als abbedungen.

1.3 / Abweichungen von den AEB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit stets der vorherigen schriftlichen Zustimmung von GINZINGER.

2 / BESTELLUNGEN

2.1 / Bestellungen durch GINZINGER bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Im Falle des Vorliegens eines verbindlichen Angebots des AN kommt der Vertrag zwischen GINZINGER und AN bereits mit der Bestellung durch GINZINGER zustande. In allen anderen Fällen kommt der Vertrag mit Vorliegen einer entsprechenden Auftragsbestätigung des AN im Rahmen der nachfolgenden Regelungen zustande. Bestellungen von GINZINGER sind vom AN mittels Auftragsbestätigung unter Verwendung der entsprechenden Muster von GINZINGER innerhalb von 5 Werktagen nach Übersendung der Bestellung bei GINZINGER eingehend schriftlich zu bestätigen oder (außer in den Fällen eines bereits verbindlichen Angebots) binnen selbiger Frist vom AN abzulehnen. Bis zum tatsächlichen Zugang einer vorbehaltlosen Auftragsbestätigung bzw. innerhalb dieser 5-tägigen Frist ist GINZINGER jedenfalls berechtigt, die

Bestellung ohne Angabe von Gründen und kostenfrei zurückzuziehen. Hierüber ist der AN von GINZINGER unverzüglich zu informieren. GINZINGER behält sich das Recht vor, Auftragsbestätigungen, welche nach Ablauf der 5-tägigen Frist bei ihm zugehen, abzulehnen. Erfolgt innerhalb der genannten 5-tägigen Frist keine ausdrückliche Ablehnung der Bestellung durch den AN oder beginnt der AN für GINZINGER erkennbar mit entsprechenden Ausführungshandlungen, gilt die Bestellung von GINZINGER einschließlich der vorliegenden AEB als vollinhaltlich akzeptiert und der Vertrag damit als abgeschlossen, es sei denn, GINZINGER macht von seinem oben genannten Ablehnungsrecht Gebrauch.

Auf Änderungen, Ergänzungen und Nachträge/Mehrungen zur Bestellung kann sich der AN nur dann berufen, wenn sie vom zuständigen Einkauf von GINZINGER ausdrücklich schriftlich beauftragt bzw. schriftlich bestätigt worden sind. Falls Änderungen, Ergänzungen und/oder Nachträge/Mehrungen auf anderem Wege oder von einer anderen Stelle bei GINZINGER beauftragt werden und/oder nicht zweifelsfrei erkennbar ist, dass sie in Abstimmung mit dem zuständigen Einkauf von GINZINGER erfolgt sind, ist der AN jedenfalls verpflichtet, den zuständigen Einkauf von GINZINGER unverzüglich schriftlich zu informieren und eine schriftliche Bestätigung diesbezüglich einzuholen. Widrigenfalls ist GINZINGER berechtigt, derartige Änderungen, Ergänzungen und Nachträge/Mehrungen als nicht rechtsverbindlich vereinbart anzusehen. In diesem Fall gehen sämtliche hieraus entstehenden Kosten und Nachteile zulasten des AN. Der AN bestätigt, dass seinerseits ausschließlich ausreichend ermächtigte Personen in der Bestellabwicklung und Auftragsdurchführung eingesetzt werden, welche für den AN rechtsverbindliche Erklärungen abgeben können.

2.2 / Angebote des AN sind jedenfalls für den Zeitraum von vier Wochen ab Zugang bei GINZINGER verbindlich.

2.3 / Die Bestellung umfasst auch alle erforderlichen Neben-, Hilfs- und Zusatzlieferungen und -leistungen, einschließlich der erforderlichen Einschulung, Übergabe von deutschsprachigen Bedienungsanleitungen und technischen Dokumentationen, welche mit den vereinbarten Preisen abgegolten sind.

2.4 / Der AN ist verpflichtet, die von GINZINGER übermittelten Anfragen, Unterlagen, Informationen und Bestellungen auf allfällige Unklarheiten, Unvollständigkeiten und darauf zu überprüfen, ob der Gegenstand der Bestellung für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet ist. Der AN hat erkennbare Mängel und Bedenken GINZINGER unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der AN hat GINZINGER weiters innerhalb einer zumutbaren Frist ohne gesondertes Entgelt Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen.

3 / BEFUGNISSE

3.1 / Der AN sichert zu, über sämtliche Voraussetzungen, die zur Ausführung der Bestellung erforderlich sind, wie insbesondere, ausreichend fachlich gebildetes Personal, technische Anlagen, gewerbliche Schutzrechte, Know-how etc., zu verfügen.

3.2 / Der AN garantiert weiters, über sämtliche zur Ausführung der Bestellung erforderlichen behördlichen und sonstigen Bewilligungen, Genehmigungen, Berechtigungen und/oder Zulassungen, seien diese öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur, zu verfügen.

4 / AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

4.1 / Der AN hat Bestellungen schriftlich zu bestätigen. Die schriftliche Bestätigung stellt jedoch keine Voraussetzung für das Zustandekommen einer den AN bindenden Bestellung dar.

5 / RECHTEVORBEHALT / WERKNUTZUNGS- UND VERWERTUNGSRECHTE

5.1 / Sofern zur Erfüllung des Auftrages Materialien, Stoffe, Werkzeuge, Muster oder sonstige Gegenstände von GINZINGER beigestellt werden, bleiben diese –

auch im Falle einer Be- und/oder Verarbeitung – im alleinigen Eigentum von GINZINGER. Jede diesbezügliche, das Eigentum von GINZINGER beschränkende Verfügung darüber ist unzulässig.

5.2 / Der AN ist verpflichtet, das Eigentum von GINZINGER jederzeit gegenüber Dritten, auf welche Art auch immer, ersichtlich zu machen.

5.3 / Der AN ist verpflichtet, solcherart zur Verfügung gestellte Materialien, Stoffe, Werkzeuge, Muster und/oder sonstige Gegenstände pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu verwahren.

5.4 / Der AN ist auf Aufforderung durch GINZINGER verpflichtet, übergebene Materialien, Stoffe, Werkzeuge, Muster und/oder sonstige Gegenstände einschließlich der vom AN erstellten Werkstücke herauszugeben; dies gilt insbesondere, wenn über den AN ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird oder GINZINGER den Rücktritt vom Vertrag erklärt.

5.5 / Der AN hat GINZINGER über alle das Eigentum von GINZINGER betreffenden Ereignisse, insbesondere Pfändung, Beschlagnahme, Anspruchsstellung durch Dritte, etc. unverzüglich schriftlich zu verständigen. Der AN hat zudem auf eigene Kosten und Gefahr sämtliche gerichtliche und außergerichtliche Maßnahmen, zu ergreifen, die erforderlich sind, um Eingriffe in das Eigentumsrecht von GINZINGER abzuwehren.

5.6 / Auf Verlangen von GINZINGER ist vom AN zu Überprüfungs Zwecken, insbesondere auch zur Überprüfung vor Übernahme, das Erststück zur Verfügung zu stellen.

5.7 / Alle Rechte von GINZINGER an urheberrechtlich oder sonst schutzfähigen Werken, Unterlagen wie Zeichnungen, Plänen und Mustern, welcher Art auch immer, Know-how, Mustern, Patenten etc. bleiben – auch im Falle einer Be- und/oder Verarbeitung – geistiges Eigentum von GINZINGER. Derartige Werke, Unterlagen, Know-how, Muster, Patente etc. dürfen ohne die schriftlich erteilte Zustimmung von GINZINGER Dritten weder zugänglich gemacht noch an diese weitergegeben bzw. Werknutzungsbewilligungen oder –rechte daran erteilt oder zu eigenen Zwecken des AN verwendet werden. Im Zweifel gilt eine derartige Zustimmung als nicht erteilt.

5.8 / Der AN hat GINZINGER hinsichtlich aller sich im Zusammenhang mit der vertraglichen Nutzung ergebenden patent-, marken-, muster-, halbleiterschutz und/oder urheberrechtlichen Streitigkeiten klag- und schadlos zu halten und den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefer-/Leistungsgegenstandes uneingeschränkt zu gewährleisten.

6 / BESTELLUNGEN / LIEFERVERZUG

6.1 / Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Verpackungen haben die zugesagten Eigenschaften aufzuweisen. Sie gelten nur dann als vertragskonform, wenn sämtliche erforderlichen Papiere beiliegen. Andernfalls ist GINZINGER berechtigt, den gelieferten Gegenstand auf Kosten und Gefahr des AN zurückzuschicken oder einzulagern.

6.2 / Der AN hat sämtliche EU-Normen, insbesondere alle geltenden Ein- und Ausfuhrgesetze und –vorschriften, einzuhalten.

6.3 / Auf Verlangen von GINZINGER hat der AN die Herkunft der gelieferten Erzeugnisse nachzuweisen und alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Belege zur Verfügung zu stellen.

6.4 / Der auf der Bestellung angegebene Liefertermin (Tag des Einlangens bei GINZINGER) ist verbindlich. Voraus- oder Teillieferungen bedürfen der Zustimmung von GINZINGER. Mehrlieferungen, die über die bestellte Menge hinausgehen, können nach Wahl von GINZINGER behalten oder auf Kosten und Gefahr des AN zurückgesendet werden.

6.5 / Die Leistungserbringung hat zu den üblichen Geschäftszeiten von GINZINGER auf Kosten und Gefahr des AN zu erfolgen.

6.6 / Die Lieferung erfolgt an den von GINZINGER in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort. Wenn in Ausnahmefällen eine abweichende Lieferkondition schriftlich vereinbart wird, ist die von GINZINGER erteilte Transportanweisung zwingend einzuhalten.

6.7 / Der Versand erfolgt in einer Verpackung, die geeignet ist, die Ware vor Beschädigungen durch Belastungen, wie sie für den gewählten Transport üblich sind, zu schützen.

6.8 / Lieferungen haben mit Lieferschein zu erfolgen, wobei dieser die Positions-, Bestell-, Materialnummer, sofern auf der Bestellung angeführt die genaue Materialbezeichnung, sowie die genaue Mengenangabe zu enthalten hat. Ohne entsprechende Lieferpapiere ist GINZINGER berechtigt, die Übernahme der Lieferung zu verweigern.

6.9 / Gerät der AN mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen (insb. hinsichtlich vereinbarter Liefer- und Leistungsfristen/-termine sowie sonstiger vereinbarter Termine) in Verzug (Nicht-/Schlechterfüllung), ist GINZINGER – unbeschadet darüber hinausgehender Ansprüche – berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 14 Arbeitstagen nach eigener Wahl ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz für die hierdurch verursachten Schäden/Mehrkosten zu verlangen und die hierdurch notwendig gewordenen Ersatzvornahmen

auf Kosten und Gefahr des AN durch Dritte bzw. auch im Wege der Selbstvornahme durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Der AN ist diesbezüglich verpflichtet, etwaige für die Durchführung der Ersatz-/Selbstvornahme und die Erreichung des Vertragszweckes unbedingt notwendigen Materialien, Informationen, Dokumentationsbestandteile (insb. Werkstattzeichnungen, Berechnungen) und Nutzungsrechte etc. kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

7 / STORNO / RÜCKTRITTSRECHT

7.1 / GINZINGER ist bis zum Versand der Ware berechtigt, den Auftrag zu stornieren. Wurde Ware aufgrund einer Bestellung nach den individuellen Wünschen und Vorgaben von GINZINGER bereits angefertigt, so hat der AN Anspruch auf Vergütung der angemessenen detailliert nachgewiesenen Selbstkosten, Zug um Zug gegen Übergabe und Übertragung des uneingeschränkten Eigentums, soweit eine anderweitige Verwertung unmöglich ist. Darüber hinausgehende Ansprüche des AN, insbesondere Ersatzleistungen welcher Art auch immer, sind ausgeschlossen. Darüber hinausgehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen.

7.1 / Neben den sich aus den Regelungen dieser AEB explizit ergebenden Rücktrittsrechten behält sich GINZINGER sämtliche ihm aufgrund von Gesetz oder Vertrag etwaig zustehende Rücktritts- bzw. Auflösungsrechte im Zusammenhang mit einzelnen Geschäftsfällen oder fortlaufenden Lieferbeziehungen mit dem AN ausdrücklich vor.

GINZINGER ist darüber hinaus insb. berechtigt, bestehende Verträge mit dem AN aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist und Formalitäten (Verzugsschreiben, Nachfristsetzung etc.) und sohin mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn der AN wesentliche (insb. vertragliche) Verpflichtungen verletzt, wenn über das Vermögen des AN ein Sanierungs- oder Insolvenzverfahren oder ein in seinen Wirkungen gleichartiges Verfahren beantragt/eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels ausreichenden Vermögens abgelehnt wird, wenn eine wesentliche Veränderung in den Gesellschaftsverhältnissen des AN eintritt, welche es aus nachvollzieh-

baren Gründen (z. B. unmittelbar drohender Reputationsverlust oder Imageschaden) für GINZINGER unzumutbar macht, am betreffenden Vertrag weiter festzuhalten. Im Falle eines Rücktritts oder einer Auflösung durch GINZINGER stehen diesem sämtliche gesetzlichen sowie vertraglich darüber hinaus vereinbarten Rechte und Ansprüche gegen den AN zu. Zudem hat der AN GINZINGER im Falle eines berechtigten Rücktritts bzw. einer berechtigten Auflösung durch GINZINGER diesen schad- und klaglos zu halten.

8 / PREISE / RECHNUNGSLEGUNG / ZAHLUNG

8.1 / Preise sind Fixpreise, die keiner Erhöhung unterliegen. Sie sind nach Liefergegenstand und Leistungen aufzugliedern. Bei Kostenvoranschlägen des AN gilt deren Richtigkeit als garantiert.

8.2 / Sämtliche Kosten, wie Transport- und Verpackungskosten, Spesen, Gebühren oder sonstige Abgaben und Steuern gehen zu Lasten des AN. Dies gilt auch bei Gewährleistungsfällen.

8.3 / Rechnungen sind unbeschadet des Beginns der Verjährungsfristen binnen 30 Tagen nach vollständiger Lieferung und ordnungsgemäßer Rechnungslegung zur Zahlung fällig, auch wenn Teillieferungen angenommen werden. Gleichfalls beginnt die Skontofrist erst mit vollständiger Lieferung und ordnungsgemäßer Rechnungslegung zu laufen. Zahlungen gelten jedenfalls als mit dem Datum der Belastung des Kontos von GINZINGER als erfolgt.

8.4 / Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen gewährt der AN 3% Skonto.

8.5 / Rechnungen gelten nur dann als ordnungsgemäß gelegt, wenn sie die Bestell- und Positionsnummer sowie das Datum des Bestellauftrages beinhalten, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und in zweifacher Ausfertigung an der Fakturenstelle einlangen. Rechnungen des AN müssen jedenfalls sämtliche Merk-

male nach § 11 UStG idgF erfüllen sowie eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des AN aufweisen. Die Rechnungen haben zudem allfällige Skonti und Rabatte auszuweisen. Bei Lieferungen innerhalb der EU hat jede Rechnung die statistischen Warennummern sowie das Eigengewicht des Leistungsgegenstandes zu enthalten und es ist ein Lieferschein beizulegen. Elektronische Rechnungen haben den diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen zu entsprechen und bedürfen darüber hinaus der vorherigen Zustimmung durch GINZINGER. Nicht ordnungsgemäß gelegte Rechnungen bzw. ohne entsprechende Zustimmung durch GINZINGER gelegte elektronische Rechnungen können von GINZINGER zurückgewiesen werden.

8.6 / Zahlungen durch GINZINGER gelten nicht als Anerkennung der ordnungsgemäßen Erfüllung durch den AN. Insbesondere ist daraus kein Verzicht von GINZINGER hinsichtlich allfälliger Ansprüche aus Gewährleistung und Schadenersatz abzuleiten.

8.6 / GINZINGER ist berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die dem AN gegen GINZINGER oder einem mit GINZINGER verbundenen Unternehmen zustehen bzw. die GINZINGER oder einem mit GINZINGER verbundenen Unternehmen gegen den AN oder eine mit diesem verbundene Konzerngesellschaft zustehen und an GINZINGER abgetreten wurden, seien sie auch nicht gleichartig und fällig, aufzurechnen. Dies gilt unabhängig vom Rechtsgrund der jeweiligen Verbindlichkeiten bzw. Forderungen.

9 / GEWÄHRLEISTUNG

9.1 / Der AN gewährleistet, dass die Lieferungen/Leistungen in der vertraglich vereinbarten Weise ausgeführt sind und sowohl zum Zeitpunkt der Übergabe als auch über den gesamten Gewährleistungszeitraum hinweg frei von Sach- und Rechtsmängeln gleich welcher Art sind und bleiben und diesbezüglich die gewöhnlich vorausgesetzten sowie insb. die besonders bedungenen Eigenschaften

aufweisen. Angaben über Eigenschaften, Beschaffenheit oder Verwendungszweck der bestellten Ware bzw. Leistung gelten als vom AN im Sinne einer ausdrücklichen Zusicherung garantiert. Darüber hinaus garantiert der AN, dass die bestellten Waren und Leistungen, CE-zertifiziert sind, eine erstklassige Qualität aufweisen und voll funktionsfähig sind, frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter, insbesondere auch solchen, die auf gewerblichem oder anderem geistigem Eigentum sowie Sicherungs- und Pfandrechten, beruhen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen eines während des Gewährleistungszeitraumes auftretenden/eintretenden Mangels im Sinne dieser AEB trägt der AN.

9.2 / Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab dem Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung sämtlicher vertraglicher und gesetzlicher Verpflichtungen/Obliegenheiten des AN sowie vorbehaltloser Übernahme bzw. (sofern vertraglich vereinbart) vorbehaltloser Abnahme der Lieferungen/Leistungen durch GINZINGER. Für versteckte Mängel und Rechtsmängel beginnt die Gewährleistungsfrist frühestens mit deren Erkennbarkeit zu laufen. Im Falle einer Verbesserung/eines Austauschs/einer Reparatur oder einer Nachlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist für den betreffenden Liefer- und Leistungsumfang nach erfolgreichem Abschluss der Mangelverbesserung neu zu laufen. Darüber hinaus beginnt die Gewährleistungsfrist für den gesamten Liefer- und Leistungsumfang neu zu laufen, sofern es sich um einen Mangel handelt, welcher die Funktionalität bzw. den Gebrauch der Lieferung/Leistung maßgeblich einschränkt oder verhindert. Die Gewährleistungsfrist wird durch vom AN verursachte bzw. mangelbedingt entstehende Stillstandzeiten/Zeiten der Nichtverwendbarkeit für die gesamte Lieferung/Leistung unterbrochen. Dies gilt insb. für Zeiten der Durchführung von Mangelbehebungsarbeiten.

9.3 / Die Bestimmungen der §§ 377 und 378 UGB werden ausdrücklich abbedungen. GINZINGER trifft somit keine Prüf-/Rügepflicht bei Übernahme/Abnahme der Lieferungen/Leistungen des AN. Rügt GINZINGER innerhalb der Gewährleistungsfrist einen Mangel, so wird dessen Bestehen zum Zeitpunkt der Übergabe an GINZINGER vermutet.

9.4 / Der AN hat innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretende/hervorkommende Mängel kostenlos binnen kurzer aber angemessener Frist nach Wahl von GINZINGER durch Verbesserung oder Austausch/Nachlieferung zu beheben. Bei der Mangelbehebung hat der AN die berechtigten Interessen von GINZINGER insb. im Zusammenhang mit den produktionstechnischen Erfordernissen zu beachten. Ungeachtet des grundsätzlichen Vorrangs der Mangelverbesserung bzw. des Austausches verbleiben auch die Möglichkeiten/Abhilfen der Preisminderung und der Wandlung im billigen Ermessen von GINZINGER. Bei kleineren Defekten/Mängeln (Kosten zur Beseitigung geringer als EUR 10.000,00 je Einzelfall) oder bei solchen, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet (Gefahr in Verzug), ist GINZINGER berechtigt, diese auf Kosten und Risiko des AN unverzüglich selbst zu beseitigen/beheben oder durch Dritte beseitigen/beheben zu lassen, wobei hiervon Gewährleistungsansprüche unberührt bleiben, insoweit die betreffende Mangelbehebung grundsätzlich fachgerecht durchgeführt wurde. GINZINGER ist verpflichtet, bei derartigen Mangelbehebungsarbeiten auf entsprechende Angemessenheit und Belegbarkeit der dabei auflaufenden Kosten zu achten.

10 / HAFTUNG / SOLIDARHAFTUNG / ZURÜCKBEHALTUNG / LEISTUNGSVERWEIGERUNG

10.1 / Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (einschließlich der Produkthaftungsbestimmungen) für von ihm (bzw. ihm zurechenbaren Personen) verursachte Schäden. Der AN haftet sowohl für seine Subunternehmer als auch für seine Lieferanten wie für sich selbst, unabhängig vom jeweiligen Einfluss auf die Liefer- und Leistungserbringung. Haftungsbeschränkungen werden nicht vereinbart. Insoweit GINZINGER aufgrund der Fehlerhaftigkeit der Lieferungen des AN im Rahmen nationaler/internationaler Produkthaftungsgesetze von Dritten in Anspruch genommen wird, hat ihn der AN diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Selbiges gilt für jede Inanspruchnahme von GINZINGER durch Dritte aufgrund von schuldhaften Handlungen und/oder Unterlassungen durch den AN bzw. ihm zurechenbare Personen.

10.2 / Eine Haftung von GINZINGER sowie von im Auftrag von GINZINGER tätigen Dritten wird für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

10.3 / Mehrere AN haften GINZINGER gegenüber zur ungeteilten Hand.

10.4 / Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des AN werden, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ausgeschlossen. Allfällige Meinungsverschiedenheiten berechtigen den AN nicht, fällige Leistungen einzustellen und Lieferungen zurückzuhalten.

11 / AUFRECHNUNGSVERBOT / ABTRETUNGSVERBOT

11.1 / Der AN ist nicht berechtigt, mit allfälligen Gegenforderungen, die er gegen GINZINGER aus welchem Titel auch immer haben sollte, gegen Forderungen von GINZINGER aufzurechnen, insoweit diese Gegenforderungen nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von GINZINGER ausdrücklich anerkannt worden sind.

11.2 / Der AN ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen GINZINGER an Dritte abzutreten oder über diese sonst zugunsten Dritter zu verfügen. Entgegen diesem Verbot vorgenommene Abtretungen oder sonstige Verfügungen sind rechtsunwirksam.

12 / BEENDIGUNG DER GESCHÄFTSBEZIEHUNG

12.1 / Bei Beendigung der geschäftlichen Beziehung ist der AN verpflichtet, GINZINGER über einen Zeitraum von 24 Monaten mit Neu- bzw. Nachbestellungen zu beliefern. Die Frist beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Erklärung zu laufen, in der der Vertragspartner erklärt, dass die Zusammenarbeit beendet wird.

12.2 / Trotz Beendigung der geschäftlichen Beziehung ist der AN über den genannten Zeitraum weiterhin an die AEB gebunden und verpflichtet, im Rahmen der

gesetzlichen Schadenersatz- und Gewährleistungspflichten von GINZINGER angezeigte Reklamationen umgehend zu bearbeiten.

13 / GEHEIMHALTUNG

13.1 / Der AN ist zur Geheimhaltung aller Informationen und Daten verpflichtet, die ihm in Ausführung eines Auftrages bekannt werden und hat er diese ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung zu verwenden.

13.2 / Der AN hat diese Verpflichtung seinen Mitarbeitern sowie allfälligen Subunternehmern zu überbinden.

13.3 / Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung vollumfänglich weiter.

14 / EG-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG, EINBAUERKLÄRUNG

14.1 / Der AN sichert zu, dass alle seine Lieferungen und Leistungen nachweislich und jederzeit überprüfbar allen dafür geltenden EU(EG)Richtlinien, harmonisierten Normen und dem österreichischen Recht entsprechen. Dies gilt auch für aus dem außereuropäischen Ausland importierte Lieferungen und Leistungen.

Der AN erstellt die gesamte technische Dokumentation, die in den jeweils für die Lieferung bzw. Leistung anzuwendenden EU(EG)-Richtlinien und den diese Richtlinien umsetzenden österreichischen Bestimmungen gefordert ist, wie Gefahrenanalysen, Risikobeurteilungen, Betriebsanleitungen, Validierungsunterlagen, Hersteller-/Einbau/Konformitätserklärungen usw. und übergibt diese Unterlagen in deutscher Sprache unverzüglich mit der Lieferung bzw. Leistung an GINZINGER. Der AN gibt GINZINGER ggf. alle für noch vorzunehmende CE-

Zertifizierungen notwendigen Daten und alle hierfür noch zu erfüllenden sicherheitstechnischen Einrichtungen und Maßnahmen schriftlich, richtig und in deutscher Sprache mit seiner Lieferung bzw. Leistung bekannt.

14.2 / Bei Nichterfüllung dieser Vertragsbedingung haftet der AN für sämtliche Kosten und Schäden, die im Zusammenhang mit den Lieferungen/Leistungen des AN stehen und hält der AN GINZINGER gegenüber Dritten vollumfänglich schad- und klaglos, und zwar betreffend aller, aus welchem Rechtsgrund auch immer, gestellten Forderungen.

15 / SONSTIGES

15.1 / Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB sowie sämtliche Mitteilungen und Erklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Übermittlung via E-Mail oder Telefax erfüllt das Schriftformerfordernis. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformgebot.

15.2 / Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AEB berühren nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Fall gelten jene Vereinbarungen als getroffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder unwirksamen sowie der Absicht der Parteien am nächsten kommen.

15.3 / Zustellungen sind an die zuletzt schriftlich bekanntgegebene Adresse zu richten. Der AN ist verpflichtet, GINZINGER Adressenänderungen unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, widrigenfalls Mitteilungen an der zuletzt schriftlich bekanntgegebenen Adresse des AN als bewirkt gelten. Für das fristgerechte Einlangen einer Mitteilung ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

15.4 / Als Erfüllungsort für sämtliche aus der Geschäftsbeziehung resultierende Verbindlichkeiten wird der Sitz von GINZINGER in A-4952 Weng im Innkreis vereinbart.

15.5 / Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Einkaufsgeschäften wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich und örtlich zuständigen Gerichtes am Sitz von GINZINGER vereinbart. GINZINGER behält sich zusätzlich das Recht vor, den AN auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

15.6 / Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich abbedungen.

15.7 / Jegliche Ansprüche des AN sind bei sonstigem Ausschluss innerhalb eines Jahres ab Fälligkeit gerichtlich geltend zu machen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes bei Gericht maßgeblich.